

COMPLIANCE KOMMENTIERT

Thema des Monats:

BRAUCHEN WIR EINE LEGAL- JUDGEMENT-RULE?

Ein Kommentar von Dr. Jochen Laufersweiler und Prof. Dr. Julia Redenius-Hövermann



RA Dr. Jochen Laufersweiler, LL.M.

ist Partner von Linklaters LLP, Frankfurt am Main. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Transaktionsgeschäft, einschließlich damit zusammenhängender Fragen des Gesellschafts- und Umwandlungsrechts.



Prof. Dr. Julia Redenius-Hövermann, LL.M.

Prof. Dr. Julia Redenius-Hövermann, LL.M., ist Juniorprofessorin für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Frankfurt School of Finance and Management sowie Habilitandin am Institute for Law and Finance (Prof. Th. Baums). Sie ist u. a. stv. Vorsitzende des wiss. Beirats des BCM e. V.

„Es ist einfacher, eine eingeseifte Sau am Schwanz festzuhalten, als einen Aufsichtsrat haftbar zu machen“.

Dieser etwas flapsig anmutende Satz von Hermann Josef Abs hat die Debatte um die Aufsichtsrats- aber auch Vorstandshaftung bis auf einige Ausnahmen über Jahrzehnte sehr prägnant zusammengefasst. Obwohl aktienrechtlich festgelegt, wurde die Vorstands- und Aufsichtsratshaftung in Deutschland lange nicht geltend gemacht. Diese Haltung änderte sich mit dem Ausbruch der Finanzmarktkrise und dem Aufkommen diverser Industrieskandale, wie zuletzt dem sogenannten Dieselgate, und fand ihren traurigen Höhepunkt in dem Selbstmord eines ehemaligen Vorstandsmitglieds der Siemens AG. Das Gutachten von Professor Gregor Bachmann beim 70. Deutschen Juristentag im Jahr 2014 hat gezeigt, dass es eines maßvollen Umgangs mit der Vorstandshaftung bedarf, indem über verhaltenssteuernde Haftungshöchstgrenzen, vereinfachte Verzicht- und Vergleichswege oder die Absenkung der Verjährungsfristen nachgedacht wird. Ein in diesem Kontext immer wieder hochflammendes Thema ist die Frage nach der gesetzlichen Festschreibung einer Legal Judgement Rule, also ob Vorstände für rechtlich gebundene Entscheidungen, insbesondere Treuepflichten, Informationspflichten und die Befolgung sonstiger allgemeiner Gesetzes- und Satzungsvorgaben, in den Genuss eines Haftungsprivilegs kommen sollten.

Ausgangspunkt der Überlegungen zu einer Legal Judgement Rule ist die Business Judgement Rule. Diese wurde ursprünglich als Gegengewicht zur actio pro socio des § 148 AktG und dem richterlichen Hindsight Bias konzipiert. Gemäß § 93 Abs. 1 S. 2 AktG sollen Vorstandsmitglieder bei unternehmerischen, also keinen rechtlich gebundenen, Entscheidungen nicht vom Damoklesschwert des Vorwurfs falschen Verhaltens und damit eines Haftungsrisikos bedroht sein, vorausgesetzt, sie haben auf der Grundlage angemessener Informationen vernünftigerweise annehmen können, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Das Gericht wird keine Sorgfaltsprüfung mehr vornehmen, sollte das Vorstandsmitglied nachweisen können, dass die Entscheidungsfindung diese aktienrechtlichen Voraussetzungen beachtet hat. Damit wird dem Vorstand ein sogenannter „sicherer Hafen“ (Safe Harbour) eingeräumt, indem ihm für Entscheidungen,

die sich rückblickend als nachteilig herausstellen, kein Vorwurf gemacht wird. Die Risikobereitschaft von Vorstandsmitgliedern zum Wohle des Unternehmens soll mit Hilfe der Business Judgement Rule aufrechterhalten werden.

Die Legal Judgement Rule wird in der Literatur als die gedankliche Fortführung der Business Judgement Rule gesehen, weil die Auslegung gesetzlicher Pflichten durch den Vorstand aus dem Anwendungsbereich der Business Judgement Rule bisher ausgeklammert ist. Fraglich ist dabei, unter welchen Voraussetzungen der Vorstand sich gegenüber der Gesellschaft schadensersatzpflichtig macht bei fehlerhafter Einschätzung der Rechtslage durch den ihn selbst oder seine Rechtsberater. In seiner ISION-Entscheidung vom 20.9.2011 (II ZR 234/09) hat der BGH entschieden, dass der Vorstand auf externen Rechtsrat vertrauen darf, wenn der erteilte Rat unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft und Offenlegung der erforderlichen Unterlagen von einem unabhängigen und für die zu klärende Frage fachlich qualifizierten Berufsträger erteilt wurde und er zudem seitens des Vorstands einer sorgfältigen Plausibilitätsprüfung unterzogen wird. Die Hürden sich zu exkulpieren sind folglich hoch. Ein Teil der Literatur plädiert aus diesem Grund für die Einführung einer Legal Judgement Rule, indem die Business Judgement Rule dementsprechend erweitert wird, dass in § 93 Abs. 2 S. 1 AktG „unternehmerische“ gestrichen und auf die „Entscheidung“ reduziert wird. Fraglich ist es, ob es einer solchen Einführung überhaupt bedarf. Richtig ist sicherlich der Gedanke, wonach der Vorstand bei schwieriger, unsicherer rechtlicher Beurteilung nicht haften sollte, wenn er in vertretbarer Weise zu einer Einschätzung gelangt, die von der gerichtlichen Abwägung divergiert. Nicht zu folgen ist allerdings dem Teil in der Literatur, der vertritt, dass die Legal Judgement Rule im Ermessen zu verorten sei, denn so würde sie jeglicher richterlicher Kontrolle entzogen. Anders als bei unternehmerischen Entscheidungen soll bei Rechtsfragen nicht die Risikobereitschaft gefördert werden, sondern weiterhin das Bestreben, eine „richtige“ Entscheidung zu treffen, im Vorder-

COMPLIANCE KOMMENTIERT

Thema des Monats:

BRAUCHEN WIR EINE LEGAL- JUDGEMENT-RULE?

Ein Kommentar von Dr. Jochen Laufersweiler und Prof. Dr. Julia Redenius-Hövermann

grund stehen. Daher gilt es zwischen Pflichtverletzung und Verschulden strikt zu trennen. So wird eine sich als fehlerhafte Rechtseinschätzung entpuppende Entscheidung des Vorstands als pflichtwidrig seitens des Gerichts gewertet werden können. Allerdings ist der fehlerhaften Rechtseinschätzung auf der Verschuldensebene Rechnung zu tragen. Das Verschulden ist zu verneinen, wenn der Vorstand sich um Ermittlung der Rechtslage bemüht und sich auf dieser Grundlage einen vertretbaren Rechtsstandpunkt sorgfältig gebildet hat. Um die Haftung tatsächlich zu vermeiden, sollten aber auch die Grundsätze der ISON-Entscheidung im Einklang mit der herrschenden Lehre dahin weitergedacht werden, dass sich der Vorstand auf den Rechtsrat verlassen kann, wenn auch mehrere Stellungnahmen zum selben, nachvollziehbaren Ergebnis kommen und es bei eilbedürftigen Entscheidungen nur einer summarischen Rechtsprüfung bedarf.

Noch nicht abschließend geklärt sind die Erwartungen an den Vorstand, wenn die Rechtslage zweifelhaft bleibt, nachdem externer Rechtsrat, der den Grundsätzen der ISON-Entscheidung entspricht, eingeholt wurde. Teilweise wird für diese Fälle eine haftungsrechtliche Privilegierung jeder für die Gesellschaft günstige Entscheidung befürwortet. In Zeiten, in denen die Verantwortung von Unternehmen auch für das Gemeinwohl und eine ethische Ausrichtung verstärkt eingefordert werden, dürfte der Vorstand jedoch gut beraten sein, seine Entscheidung nicht ausschließlich an internen Erwägungen auszurichten.

Im Ergebnis wird man festhalten müssen, dass wenngleich die Begrenzung der Vorstandshaftung stark befürwortet wird und es an dieser Stelle haftungsentlastender Reformen bedarf, von einer Festschreibung im Aktiengesetz einer Legal Judgement Rule aber abzusehen ist.